

Soziale Arbeit
und Menschenrechte Bd 1

Silvia Staub-Bernasconi

Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit

Die Menschenrechte vom
Kopf auf die Füße stellen

Verlag Barbara Budrich

Reihe
Soziale Arbeit und Menschenrechte

herausgegeben von
Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi

Band 1

Silvia Staub-Bernasconi

Menschenwürde – Menschenrechte –
Soziale Arbeit

Die Menschenrechte vom Kopf
auf die Füße stellen

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2019 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich-verlag.de

ISBN 978-3-8474-0166-7 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-0438-5 (eBook)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Titelbildnachweis: Foto: Ralf Klingelhöfer

Lektorat und Satz: Ulrike Weingärtner, Gründau – info@textakzente.de

Druck: paper & tinta, Warschau

Printed in Europe

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1. Kapitel	
Wegbereiterinnen und Wegbereiter der Menschenrechtsidee in Theorie und Praxis – Eine andere Geschichte der Sozialen Arbeit	17
1.1 Prostitution als Wirtschaftszweig – der Handel mit „weißen Sklavinnen“ (Jane Addams 1912)	19
1.2 Textfragmente von Jane Addams, die (in-)direkt Menschenrechte ansprechen	23
1.3 Wegbereiterinnen und Wegbereiter der Menschenrechtsorientierung und -praxis in der Sozialen Arbeit rund um die Welt	27
1.4 Fragmente zur Situation in Deutschland, der Schweiz und in Österreich	53
Anhang zum 1. Kapitel: Zur Institutionalisierung der „Menschenrechtsvorstellung“ in den drei Internationalen Vereinigungen der Sozialen Arbeit als Ergebnis von zwei Konferenzen.	68
2. Kapitel	
Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat	83
2.1 Zum Begriff des „Mandates“ und das Dreieck der Auftraggeber	83
2.2 Nach bestem Wissen und Gewissen – das Mandat der Profession Sozialer Arbeit	87
2.3 Zur <i>relativen</i> Autonomie des professionellen Mandates gegenüber den AdressatInnen Sozialer Arbeit und der Gesellschaft bzw. den Trägern des Sozialwesens	89
2.4 Die Profession Sozialer Arbeit im Interaktionsdreieck und die kritische Beurteilung des professionellen Mandates	92
2.5 Vom klassischen, struktur- und standesorientierten Professionsmodell zum kompetenzorientierten, kooperativen Professionsverständnis Sozialer Arbeit	93
2.6 Bedingungen für selbstdefinierte Aufträge der professionellen Sozialen Arbeit	94
2.7 Das professionelle Mandat im Verhältnis zur „Kritischen Sozialen Arbeit“ und der Forderung nach einem politischen Mandat Sozialer Arbeit	95
2.8 Anhang: Auszüge aus Ärztegelöbnissen	97

3. Kapitel	
Die Menschenrechte als Produkt des Westens – Ein sorgfältig gepflegtes Vorurteil	101
3.1 Chinas Beitrag zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Frédéric Krumbin 2016)	103
3.2 Zum Thema „Sozialrechte“: nicht Europa, nicht die Oststaaten, sondern Delegierte aus vier Weltregionen leisteten die Arbeit am Konsens (Ulrike Davy 2015)	109
3.3 Afrika – der übergangene Kontinent meldet sich mit kritischer Stimme (Makau Mutua 2002; Bénézet Bujo 1990)	117
3.4 Ein notwendiger Exkurs: Nachdenken über das Dilemma zwischen Universalismus und Pluralismus/Kontextualismus.	120
3.5 Wie ebnet man den Weg von einem hegemonialen zu einem moderaten Universalismus? – ein Beispiel aus Nigeria	126
4. Kapitel	
Menschenwürde und ihre Begründungen – Eine inter- und transkulturelle Wanderung durch Symbollandschaften . .	129
4.1 Drei Kriterien zur Beurteilung von Definitionen von Menschenwürde – ein Vorschlag.	130
4.2 „Menschenwürde“ – eine weltweit verbreitete, sowohl kontextbezogene als auch kontexttranszendierende, menschheitsumspannende Idee	133
4.3 „Menschenwürde“ im europäisch-westlichen Kontext	136
4.4 Eine Übersicht im „Brennglas“ der drei Kriterien zur Beurteilung von Menschenwürde-Definitionen	165
5. Kapitel	
Menschenwürde muss erfahrbar sein!	171
5.1 Ausschnitte aus der Geschichte der Armenfürsorge und Fürsorgeerziehung und ihre teilweisen Kontinuitäten anhand der Maxime des „Forderns und Förderns“	175
5.2 Der Mensch als gefährdetes – verletzliches und verletzbares – Wesen und dessen Versuch, verlorene Würde wiederzugewinnen	179
5.3 Menschenwürde im Rahmen von beruflichen Interaktionsbeziehungen.	188
5.4 Die „Lone Mothers“ in Costa Rica – Ein Forschungs- und Bildungsprojekt zur Gewinnung von Menschenwürde in einer als unveränderbar betrachteten Situation.	197
6. Kapitel	
„Learning from the Streets“ Zivilcourage und ziviler Ungehorsam – Eine neue politische Handlungsform	203
6.1 Zum Unterschied zwischen Zivilcourage, zivilem Ungehorsam und Widerstandsrecht.	205

6.2 Die paradigmengestaltende Phase des zivilen Ungehorsams (Thoreau (1817–1862), Mahatma Gandhi (1869–1948), Rosa Parks (1913–2005), Martin Luther King (1929–1968))	208
6.3 Eine (rechts-)theoretische Debatte zum Grundrecht auf Zivilen Ungehorsam in einer Demokratie – Rede und Gegenrede	223

7. Kapitel

Zivilcourage und Ziviler Ungehorsam in der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Legalität, Legitimität – Finanzialisierung und Managerialismus.	239
7.1 Zur notwendigen Unterscheidung zwischen Legalität und Legitimität von Gesetzen	242
7.2 „Das kann ich nicht mehr verantworten!“ – Soziale Arbeit zwischen Resignation und Ansätzen von stillem Protest.	245
7.3 Wann ist der Punkt erreicht, NEIN zu sagen?	255
7.4 Wie weit bin ich bereit zu gehen, und wo liegen meine Grenzen?	272
Anhang: Der Washington Consensus der World Trade Organisation (WTO) – das Credo des Neoliberalismus (1989).	274

8. Kapitel

Menschliche Bedürfnisse – Sozialrechte – und die Kriterien einer sozial gerechten Gesellschaft	275
8.1 Sozialrechte – der schwierige Verständigungsprozess im Rahmen der Verhandlungen zur Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 – und ihre Weiterentwicklung	277
8.2 Die Pflichtentriade des Staates	285
8.3 Was braucht der Mensch oder was ist allen Menschen gemeinsam? Eine bedürfnistheoretische Begründung von Menschen-/ Sozialrechten	287
8.4 Kritik an der bedürfnistheoretischen Begründung von Menschenrechten – insbesondere von Sozialrechten	296
8.5 Was ist eine sozial gerechte Gesellschaft – eine Realutopie	306

9. Kapitel:

Armut – Die Einlösung von Sozialrechten und die Praxis Sozialer Arbeit	317
9.1 Ein Blick zurück in die nicht so weit hinter uns liegende Geschichte der geschlechtsbezogenen Strukturierung der Sozialsysteme	319
9.2 Die partielle Fortschreibung des hierarchischen Geschlechter- verhältnisses in den sozialen Sicherungssystemen	321
9.3 Die Bestimmung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe am Beispiel der Schweiz: Von seiner gesamtschweizerischen Begründung durch das Bundesamt für Statistik zur politischen Willkür	324

9.4 „Armut“ als Diskriminierungstatbestand und Ursache von vielfältigen gesellschaftlichen Benachteiligungsformen	328
9.5 Welche Chancen haben Armutsbetroffene, ihre gemeinsamen Interessen und Rechte nicht nur zu formulieren, sondern auch durchzusetzen? Die Forderung nach Diskriminierungsschutz für Arme	333
9.6 Der Einsatz der Sozialen Arbeit für die Einlösung von WSK-Rechten – drei Beispiele	336
9.7 Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit – Folgerungen für die Entwicklung einer mehrniveaunalen Konzeption Sozialer Arbeit	357
10. Kapitel	
Das Recht auf Menschenrechte, Zugang zum Recht und Zugang zur Gesellschaft – Drei Zukunftsperspektiven	361
10.1 Rechte haben und Recht bekommen sind zwei Paar Schuhe! – Ombudsstellen und ihre Zugänglichkeit	363
10.2 Der Versuch gesellschaftlich ausgeschlossener Menschen mit Unterstützung der weltweiten sozialen Bewegung ATD Vierte Welt die sozialen Spielregeln der Machtstruktur zu verändern	370
10.3 Soziale Arbeit als Arbeit an der Umsetzung ihres Tripelmandates im Zusammenhang mit Geflüchteten	412
Literaturverzeichnis	421
AutorInnen der Projektberichte in den Kapiteln 7 und 8	449
Abkürzungsverzeichnis	450

Einleitung

Es gibt zwei mögliche Lesarten zum vorliegenden Buch: Die eine ist die übliche, das heißt von einem Kapitel zum anderen zu lesen. Die zweite berücksichtigt die möglichen unterschiedlichen Interessen der LeserInnenschaft: Die einen interessieren sich vielleicht mehr für die historischen und philosophisch-theoretischen Fragen zur Entstehung und Begründung von Menschenwürde und Menschenrechten. Andere möchten endlich wissen, wie man die Menschenrechte als hehres, schönes Ideal in der Sozialen Arbeit praktisch und glaubwürdig umsetzen, das heißt, wie der Untertitel verspricht, „vom Kopf auf die Füße stellen kann“¹. Das Buch ist so aufgebaut, dass man je nach Interesse die historisch, philosophisch und theoretisch ausgerichteten Kapitel 1, 3, 4, 6, 8 oder die menschenrechtspolitisch- und sozialarbeitspraxisnahen Kapitel 2, 5, 7, 9, 10 lesen kann, um sie allenfalls in einem zweiten Durchgang zu verknüpfen. Der Text bietet also keine Einführung in die Rechtssystematik der Menschenrechte sowie in den Inhalt ihrer Pakte, Übereinkommen und Konventionen. Dafür gibt es viele gute Grundlagentexte (z. B. Fremuth (2015): Menschenrechte – Grundlagen und Dokumente, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn).

Ausgangspunkt des Buches ist die Tatsache, dass seit den Nachkriegsjahren, also ab etwa 1945, aber vor allem seit der „Helsinki-Konferenz von 1968“ (vgl. den Anhang zum 1. Kapitel) die Menschenrechtsorientierung zu einem zentralen Referenzpunkt der Profession und ihrem Mandat geworden ist.

Dieser Referenzpunkt umfasst drei Dimensionen, nämlich eine *rechtliche*, das heißt die Menschenrechte als Teil des Völkerrechts; eine *ethische* Dimension, die sich u. a. auf den Begriff der Menschenwürde bezieht und zwischen Legalität und Legitimität von Gesetzen und Verfassungen zu unterscheiden vermag; sowie eine *professionspolitische* also handlungstheoretische, welche die Einklagbarkeit von Unrecht als verschiedenste Formen von Menschenrechtsverletzungen auf zwei Wegen ermöglicht: *zum einen* die Anrufung des demokratischen Rechtsstaates sowie der UNO-Instanzen – in Europa des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes – und *zum andern* professionelle Basisarbeit mit Individuen, Gruppen, Gemeinwesen oder in Organisationen zum Thema Menschenrechtsverletzungen. Da es sich um einen Beitrag zur Sozia-

1 Die Formulierung verdanke ich einem Titel von Manfred Kappeler zum Artikel: Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen, in: Widersprüche, März 2008, Heft 107:33–46.

len Arbeit als Profession handelt², liegt das Schwergewicht auf der ethischen und (fach-)politischen Dimension der Menschenrechte, und dies unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (kurz WSK-Rechte). Das heißt allerdings nicht, dass die rechtliche Dimension von untergeordneter Bedeutung wäre (vgl. das 8. Kapitel über „Sozialrechte“, den Abschnitt über das Verhältnis zwischen „Legalität und Legitimität“ im 7. Kapitel, Abschnitt 7.1 sowie das 10. Kapitel über den „Zugang zum Recht“).

Die Menschenrechtsorientierung der Profession Sozialer Arbeit ermöglicht nicht nur eine Kritik an gesellschaftlich verursachtem oder toleriertem Leid und Unrecht, sondern auch am Mandat staatlicher wie privater Träger und ebenso an der Profession. Der zentrale Bezug für diese Kritik ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, in welcher im 1. Artikel festgehalten wurde, was allen Menschen gemeinsam, also universell ist bzw. sein soll: Freiheit, gleiche Würde und Rechte, Vernunft und Gewissen, Brüderlichkeit resp. Schwesterlichkeit. Was die Menschen gemäß 2. Artikel im Sinne eines Pluralitätskriteriums voneinander unterscheidet – nämlich: nach Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Religion, nationaler, ethnischer, sprachlicher, religiöser Herkunft, politischer oder anderer Orientierung, sozialer Herkunft, Eigentum, ferner: bezüglich der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes – ist vor allem im Internationalen Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie im Internationalen Pakt II über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie in den verschiedenen Übereinkommen und Konventionen festgehalten.

Fast jede soziale Befreiungsbewegung begann mit Texten, auf die man sich immer wieder beziehen konnte und kann. Man denke an das Judentum, das Christentum, an den Marxismus-Sozialismus, an Gandhis Texte über Satyagraha zum gewaltfreien Widerstand in der Zeitung „Young India“, an Martin Luther Kings Brief aus dem Gefängnis und seine Rede „I have a dream“ von 1963 anlässlich des „Marsches auf Washington“, aber ebenso an Nelson Mandelas „Der lange Weg zur Freiheit“ usw. Die Soziale Arbeit kennt keinen vergleichbaren Bezugstext, sondern Textfragmente, die auf die Menschenrechte hinweisen. Sie kennt hingegen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in allen Weltgegenden, die sich für die Umsetzung von Menschenrechten einsetzen und einsetzen und dafür mit Repression, Verfolgung, Gefängnis, Folter und Ermordung büßen mussten. Das *erste Kapitel* stellt sie als WegbereiterInnen der Menschenrechtsorientierung in der Sozialen Arbeit dar.

Der *Anhang zum ersten Kapitel* soll aufgrund einer historischen Chronologie den ab etwa 1940 einsetzenden Aushandlungs- und Institutionalisierung

2 Zum Professionsverständnis vgl. dazu ausführlich: Staub-Bernasconi (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft – Auf dem Weg zu kritischer Professionalität, UTB. Budrich, 2. Aufl.

rungsprozess zur Orientierung an Menschenrechten – unterbrochen durch die Phase des Zweiten Weltkrieges – in den Dokumenten der internationalen Vereinigungen der Hochschulen und Universitäten sowie der international organisierten Berufsverbände aufzeigen. Dies gilt für die *Definitionen der Sozialen Arbeit*, den *Ethikkodex* sowie die allgemeinen *Richtlinien zum Studium*. Ihre Berücksichtigung in Studium und Praxis ist also keine überspannte Idee einzelner, naiver und eigenmächtiger IdealistInnen, sondern weltweit konsensual, was nicht heißt, dass sie auch weltweit umstandslos praktisch umgesetzt werden.

Im *zweiten Kapitel* wird versucht, den Mandatsbegriff zu klären und zu begründen, weshalb Soziale Arbeit, sofern sie sich vom weisungsgebundenen Beruf zur Profession mit eigenem Mandat entwickeln will, sie ihr bisheriges Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle seitens des Staates – zum *Tripelmandat im Dreieck von „AdressatInnen – SozialarbeiterInnen – Trägern/Gesellschaft“* ausweiten muss. Dabei setzt die Soziale Arbeit mit dieser Forderung nichts anderes als ein über die Soziale Arbeit hinausreichendes, konsensuales Professionsverständnis um, in welchem es um die Dimensionen (1) Theorie- bzw. Wissenschaftsbegründung des professionellen/praktischen Handelns, sowie (2) um den Ethikkodex der Profession geht, der sich in ihrem Fall auf die Menschenrechte bezieht. Dabei sei schon hier festgehalten, dass die UNO 14 Professionen ansprach, die das Mandat haben, Menschenrechte in ihrer Praxis umzusetzen, aber zugleich gefährdet sind, diese zu verletzen. Die Menschenrechtsorientierung ist also kein Alleinstellungsmerkmal der Sozialen Arbeit.

Vielleicht braucht es noch größeres Um- und Neudenken, wenn es im *dritten Kapitel* darum geht, die Beiträge der weltweiten Delegierten – mit Ausnahme von Afrika, das noch unter Kolonialherrschaft lebte bzw. litt – zur Formulierung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 zu würdigen. Neuere Forschung auf der Grundlage der erst seit Kurzem bei der UNO zugänglichen Originaldokumente zwingt zur Revision einer von MenschenrechtskritikerInnen oft herablassenden Abqualifizierung der Charta als nicht wirklich ernst zu nehmendes „Produkt der westlichen Kolonialmächte“, also der USA und Europas. Diese „Überzeugung“ wurde anlässlich des aktuellen Gedenkens an „70 Jahre Erklärung der Menschenrechte“ (2018) mit der weltweit verbreiteten Fotografie von Eleanor Roosevelt, welche die Menschenrechtserklärung vor der UNO-Generalversammlung entfaltet, einmal mehr verfestigt. Um dieser ‚Überzeugung‘ etwas entgegenzusetzen, soll eine kritische afrikanische Stimme – und zwar eines afrikanischen UNO-Beamten – zu Wort kommen, der mit der westlichen Menschenrechtspolitik mit ihrem hegemonialen Universalitätsanspruch auf radikale Weise abrechnet, aber doch die Hoffnung auf eine weltweite Verständigung über Inhalt, Ziele und Umsetzung der Menschenrechtserklärung nicht aufgegeben hat. Ihm zufolge müsste man

die Menschenrechte in verschiedensten Kontexten von der gesellschaftlichen Basis her neu diskutieren und sich auf diese Weise aneignen können.

Das *vierte Kapitel* befasst sich mit einem zentralen „Begriff“ als ethische Grundlage zur Begründung von Menschenrechten: „Menschenwürde“! Nach einem kurzen Überblick über Würdevorstellungen rund um die Welt, werden die wichtigsten philosophischen, religiösen und theologischen Vorstellungen von Menschenwürde im Rahmen der europäischen Denktradition vorgestellt. Die Vielfalt ist enorm und zugleich widersprüchlich. Deshalb wird versucht, ihren Inhalt aufgrund von drei Kriterien zu beurteilen: 1) Universalitätsanspruch (Geltung für alle Menschen) *versus* Partikularität (Ausschluss von Menschen, Gruppen nach bestimmten Unterscheidungskriterien; 2) Ergebnis der Selbstverständigung und Selbstbestimmung zwischen Menschen *versus* Produkt von Fremdbestimmung; 3) Bedingungslosigkeit *versus* Bindung an die Erfüllung von Pflichten? – Das Ergebnis dieser Analyse wird abschließend in einer Übersicht dargestellt. Sie mahnt zur Bescheidenheit, wenn man daraus einen Überlegenheitsanspruch der europäischen Philosophie und Menschenrechtskultur beweisen will.

Im *fünften Kapitel* soll anhand verschiedenster Beispiele gezeigt werden, dass Menschenwürde nicht unantastbar ist, wie dies in Deutschland im Grundgesetz als tragende Idee im Sinne einer Ist-Aussage festgehalten wird: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art. 1 des Grundgesetzes). In der schweizerischen Bundesverfassung von 1998 ist erst im 7. Artikel von Menschenwürde die Rede, nämlich: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“ Die reale Antastbarkeit der Menschenwürde sollte allerdings bereits vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkrieges und dem letztlich unvorstellbaren Horror des Holocaust einsichtig sein. Dazu kommen aber auch die in den täglichen Nachrichten vermittelten unerträglichen Unmenschlichkeiten. In der Sozialen Arbeit wird man sich darüber hinaus über die implizit wieder eingeführte Vorstellung von würdigen und unwürdigen Armen, nicht zuletzt im Asylwesen, ferner über unwürdige Arbeits- oder Pflegeverhältnisse, aber auch über massive Erniedrigungsprozesse in einer Sozialbürokratie oder im Resozialisierungs- und Strafsystem Gedanken machen müssen.. – Das Kapitel schließt mit der Darstellung eines mehrjährigen Bildungsprojektes mit alleinerziehenden Frauen aus der Unterschicht in Costa Rica, das davon ausgeht, dass ihnen in einer ersten Phase bewusst und bestätigt wird: „Ich bin wertvoll, so wie ich bin“! Es ist also möglich, eine verlorene Würde wiederzugewinnen, wenn man dazu Unterstützung erhält.

Das *6. Kapitel* ist in einem ersten Teil den Themen „Zivilcourage“ und „Ziviler Ungehorsam“ aus historischer Sicht gewidmet. Die wichtigsten VordenkerInnen und Praktizierenden sind mit den Namen von Henry David Thoreau, Mahatma Gandhi, Rosa Parks, Martin Luther King verbunden. Die 68er-Bewe-

gung berief sich eher auf Autoren wie Herbert Marcuse und neomarxistische Texte, löste aber in Deutschland eine große Debatte über die Bedingungen eines Widerstandsrechtes aus, das in Art. 20, Abs. 4 des Deutschen Grundgesetzes wie folgt festgehalten ist: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung (das heißt Deutschland als demokratischer und sozialer Rechtsstaat, StB) zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (Abs. 4). Einer der schärfsten Kritiker eines aus seiner Sicht pervertierten Widerstandsrechts ist der Verfassungsrechtler Josef Isensee, wobei sich Hannah Arendt und Jürgen Habermas in diese Debatte einmischten. Die Darstellung der Argumente und Gegenargumente – unter Beizug von John Rawls Position – soll zum Nachdenken über den eigenen Standpunkt in dieser Frage anregen. In der Sozialen Arbeit geht es allerdings nicht um ein Widerstandsrecht gemäß Art. 20, Abs. 4, sondern um Zivilcourage und je nachdem um zivilen Ungehorsam im Namen der Menschenrechte bzw. ihres professionellen Mandates (vgl. dazu im 10. Kapitel, Abschnitt 10.3 der Beitrag über mandats-, insbesondere menschenrechtswidrige Forderungen an die Profession im Asylbereich). Wer sich über die 68er-Bewegung in der Schweiz ein Bild machen will, sei auf das Buch von Ueli Mäder (2018): *68 – was bleibt?* verwiesen.

Was im Rahmen der Sozialen Arbeit Zivilcourage und Ziviler Ungehorsam bedeuten könnte, ist im 7. Kapitel festgehalten. Dabei ist als erstes das Verhältnis zwischen Legalität (Gesetz ist Gesetz, auch Gesetzespositivismus bezeichnet) und ethischer Legitimität (Gesetze müssen auch ethischen, insbesondere menschen- und verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen) zu klären. Das heißt, dass SozialarbeiterInnen, aber auch andere Professionen ihr *professionsethisches Mandat* als Richtschnur kennen müssen, um feststellen zu können, wenn sie etwas „nicht mehr verantworten“ können. So der Titel eines Buches (Seithe/Wiesner-Rau 2013), in welchem anhand zahlreicher Beispiele von SozialarbeiterInnen gezeigt wird, wo sie aufgrund von Träger-/Managementvorgaben die „rote Linie“ überschreiten mussten und ein klares „NEIN“ – in Erinnerung an Rosa Parks in den rassistischen USA (vgl. 6. Kapitel) – notwendig ist bzw. wäre. Im Vergleich zu Rosa Parks sind sie in einer viel komfortableren sozialen Situation und Position. Um dies aufzuzeigen, werden verschiedene Möglichkeiten eines professionellen Engagements – sowohl am Arbeitsort als auch in der Öffentlichkeit anhand eines „StopGewalt“-Gemeinwesenprojektes sowie der „Arbeitskreise Kritische Sozialarbeit“ – vorgestellt.

Immer wieder wurde ich gefragt, welche gesellschaftlich diskriminierte beziehungsweise menschenrechtlich relevante, verletzbare „Gruppe“ ich im Buch berücksichtige? Meine Antwort war: keine einzelne bzw. alle. Im öffentlichen Diskurs Vielgenannte sind Behinderte und Kinder, weil sie im Fall von Menschenrechtsverletzungen in der Gesellschaft mit großer Empathie

rechnen können. Es soll auch keine Unterstützung für diejenigen sein, die im Namen des „Diversity-Konzepts“ die blinde Selbstbezüglichkeit einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe ohne Rücksicht auf diejenigen, die in einer vergleichbaren Diskriminierungssituation leben müssen, noch verstärken würde. Dies gilt allerdings bei Weitem nicht für alle, welche sich für eine bestimmte machtunterlegene gesellschaftliche Gruppe einsetzen. Aber für diejenigen, für die es gilt, tauchte der Begriff der „Echokammer“ auf. Wer in einer solchen Echokammer lebt, denkt und handelt, dürfte sich kaum mehr für die Mitglieder eines wachsenden, modernen Proletariates oder Mittelstandes mit Abstiegsängsten oder eines Prekariates von SozialhilfeempfängerInnen oder gar für weltweite Armut interessieren. – Mit anderen Worten: Soziale Arbeit hat es mit AdressatInnen zu tun, die zumeist *alle* gesellschaftlichen Differenzierungs- und potenziellen Diskriminierungsmerkmale aufweisen, die auch im 2. Artikel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung aufgezählt sind. Sie haben aber zugleich etwas gemeinsam, nämlich: *keinen oder nur einen begrenzten Zugang zu den Sozialrechten* (das heißt den Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrechten – kurz WSK-Rechte). Diese sind sogar in der Menschenrechtsliteratur gegenüber den Freiheitsrechten vernachlässigt und ohne starke, öffentliche Anwaltschaft.

Dieser gesellschaftliche Hintergrund bestimmte denn auch die Auswahl der Themen ab dem 8. bis zum 10. Kapitel: Menschenrechtliche Grundlage sind hier die im Pakt I festgehaltenen *Sozialrechte* – ihre komplizierte und lange Geschichte bis zu ihrer Anerkennung durch die UNO-Generalversammlung von 2008 als justiziabel, das heißt als ebenbürtig einklagbar wie die Freiheits- und Teilhaberechte von Pakt II.

Die Umsetzung der WSK-Rechte wird nun *im 8. Kapitel* mit der Vorstellung einer sozial gerechten (Welt-)Gesellschaft für alle als Realutopie verknüpft. Eine solche müsste zumindest auf zwei Pfeilern, genauer Verteilungskriterien beruhen. In der kürzest möglichen Formulierung heißt dies: *Erstens* soll jeder Mensch das Erforderliche erhalten, um seine menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen und *zweitens* soll er/sie das, was sie brauchen, um ihre legitimen Wünsche zu befriedigen, durch sozial wertvolle Arbeit (Leistung) erwerben können. Soziale Rechte zu haben ist das eine, gegenüber Anderen sozial gerecht zu sein das andere. Dabei wird versucht, das verwirrende „Durcheinander“ zwischen den Konzepten Bedürfnisse, (il)legitime Wünsche und Bedarf zu klären. Und ebenso wichtig: Es geht nicht um einen blinden Egalitarismus im Sinn von „Allen das Gleiche“!

Das *9. Kapitel* stellt das Thema „Armut“ ins Zentrum – und zwar zunächst aus historischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung der partiellen Fortschreibung des Geschlechterverhältnisses in den Sozialsystemen. Ein weiteres Thema befasst sich mit der Art und Weise, wie die Bestimmung des

Grundbedarfs – also implizit des notwendigen Betrages zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse – zustande kommt. Folgerungen daraus – am Beispiel der Schweiz – ist der „Aufruf“ für den Einsatz für einen allgemeinen Diskriminierungsartikel, der die mannigfachen Diskriminierungen von Armen menschenrechtlich einklagbar macht. Zudem werden zwei Praxisbeispiele des Schweizerischen Berufsverbandes AvenirSocial („Was läuft verkehrt“) auf der kantonalen und auf der europäischen Ebene (Pro Sozialcharta) dargestellt. Dazu kommt eine Darstellung der Mitarbeit von Studierenden des Berliner Masterstudiengangs „Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession“ am UNO-Parallelbericht zum 5. Staatenbericht der deutschen Bundesregierung.

Das letzte, *10. Kapitel* möchte drei Zukunftsperspektiven für eine Menschenrechtsarbeit in der Sozialen Arbeit aufzeigen: *erstens* der Einsatz für den Auf- und Ausbau von Ombudsstellen. Dabei wird der Frage nachgegangen, welche Zugangsbarrieren zu berücksichtigen sind; *zweitens* die Initiierung und Unterstützung von sozialen Prozessen mit Armutsbetroffenen, um die Spielregeln der Macht in einer Sozialbehörde, einer Schule, einer Gewerkschaft, einem Staatskonzern, bei den Medien zu verändern, das heißt: ihre illegitime Macht, u. a. auch mit der Vernetzung mit einflussreichen PolitikerInnen zu begrenzen. Und schließlich geht es *drittens* um einen (zu) kurzen Blick auf Probleme, die auf die Soziale Arbeit zukommen werden, die im Zusammenhang mit der Struktur und Dynamik der Weltgesellschaft zusammenhängen – nämlich Armuts-, Hunger-, Massaker-, Kriegs-, Klima-, Gewaltregimeflüchtlinge usw., auf welche die reichen Länder des Globalen Nordens mit ihrer restriktiven, teilweise menschenrechtsverachtenden Asyl- und Grenzschutzpolitik und armutsverstärkenden, weltweiten Wirtschaftspolitik überhaupt nicht vorbereitet sind.

EIN HERZLICHER DANK

Dieses Buch wäre nicht ohne die oft intensiven und kritischen Diskussionen im Rahmen meiner Lehrveranstaltungen im Berliner und Internationalen Masterstudiengang zum Thema „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ entstanden. Dazu kam die Begleitung von Projekten und Masterarbeiten. Mit der Zeit kristallisierten sich aufgrund dieser Erfahrungen die Themen heraus, die im Buch zu Kapiteln geworden sind. Dasjenige über „Menschenwürde“ habe ich aufgrund der Unterrichtsereignisse mindestens dreimal umgearbeitet – bis zuletzt begleitet von der Unsicherheit, ob es mir gelungen ist, mich verständlich zu machen. Gerne nehme ich auch kritische Hinweise von LeserInnen entgegen. Für das, was trotz allen Bemühens unklar bis unverständlich blieb, trage ich allein die Verantwortung.

1. Kapitel

Wegbereiterinnen und Wegbereiter der Menschenrechtsidee in Theorie und Praxis – Eine andere Geschichte der Sozialen Arbeit

„Wir sind nicht zufrieden damit, alle Menschen in unsere Hoffnungen einzuschließen, sondern es wurde uns bewusst, dass alle Menschen Hoffnungen haben und deshalb Teil derselben Bewegung sind, von welcher wir (nur) einen Teil darstellen.“
(Jane Addams 1902:146)

„Wir sehen nur jene Dinge, auf die unsere Wahrnehmung hin orientiert wurde; wir fühlen uns nur für den Bereich zuständig, von dem man uns sagte, dass wir dafür verantwortlich sind.“
(Jane Addams 1910)

Wie bei jedem historischen Rückblick lässt sich auch beim Thema „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ darüber diskutieren, welche historischen Ereignisse, Persönlichkeiten, Texte, Kontexte und Organisationen für dessen Darstellung zu berücksichtigen sind. Dabei kann man sich zwei unterschiedliche Zugänge vorstellen. Der *eine* beginnt mit der Darstellung und Erläuterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und weiterer wichtiger Dokumente und zeigt auf, inwiefern sie in verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit relevant sind und umgesetzt werden können bzw. sollen (z. B. Eberlei/Neuhoff/Riekenbrauk 2018). Der *andere* Zugang geht von der Empörung, dem Entsetzen, der Verzweiflung aus, die einem befallen können, wenn man aus historischen, biographischen oder medialen Berichten und Bildern erfährt, was Menschen einander antun können und weshalb es deshalb *notwendig ist, dass der Mensch vor dem Menschen, die Würde des Menschen vor dem Würdegriff des Menschen geschützt werden muss*. Da dieses Buch aus der Perspektive einer Sozialen Arbeit geschrieben wurde, die nicht als erstes nach ihrer Funktion fragt, sondern sich mit Menschen in Not befasst, wähle ich in diesem Kapitel den zweiten Zugang. Dabei beziehe ich mich auf Texte, Berichte über Aktivitäten von und über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die sich implizit oder explizit mit dem Thema Menschenrechte auseinandergesetzt haben.

Im *ersten Teil* stelle ich als erstes ein Buch von Jane Addams vor, das sich explizit auf die Sklaverei und Sklavenbefreiung in den Südstaaten der USA be-

zieht, um die Not von Prostituierten aufzuzeigen und das meines Wissens in Europa, aber auch in den USA kaum rezipiert wurde. Vor diesem historischen Hintergrund kritisiert sie – im Sinne einer Analogie – den weltweit höchst lukrativen Wirtschaftszweig des organisierten Frauenhandels und bezeichnet ihn als „Handel mit weißen Sklavinnen“. – Danach folgen in einem *zweiten* Teil Textausschnitte von ihr, zwei zum Thema Frauenwahlrecht (1910, 1913), einer zur Demokratisierung des Zugangs zur Bildung (1904) sowie einer über ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Hinrichtung der italienischen Migranten Sacco und Vanzetti (1927). – In einem *dritten Teil* folgen Kurzberichte über WegbereiterInnen der Menschenrechtsidee und -praxis rund um die Welt – und zwar aus den USA, England, Polen, gefolgt von RepräsentantInnen aus dem Iran, Südafrika, Brasilien, Indien, China. Das Kapitel schließt mit einem kurzen Überblick zum Thema, wie die Menschenrechte – insbesondere die Demokratievorstellung in Deutschland und der Schweiz – Eingang in die Soziale Arbeit fanden und man einen österreichischen Sozialarbeiter als Vorläufer des dritten Mandates bezeichnen kann.

Dabei kann es sich keinesfalls um Vollständigkeit handeln. Es geht vielmehr um die Entdeckung, dass – weltweit betrachtet – das Engagement von SozialarbeiterInnen für die Menschenrechte bereits vor mehr als einem Jahrhundert begann und keineswegs etwas der Sozialen Arbeit Aufgepfropftes war und ist, wie dies oft angenommen wird. Aber noch wichtiger scheint mir der Hinweis, dass hier keine „Galerie“ von HeldInnen oder gar nachzuahmenden Vorbildern vorgeführt wird, was bei der Lektüre schnell einsichtig werden dürfte. Es handelt sich vielmehr um eine Ergänzung, aber auch Alternative zu einer sich allein auf den deutschen Kontext beschränkenden, in vielerlei Hinsicht unrühmlichen Geschichtsschreibung über Soziale Arbeit – basierend auf unrühmlichen, teilweise menschenverachtenden Gesetzgebungen – sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland. Die meisten beschriebenen AkteurInnen konnten sich für ihr Handeln auf keine demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassungen und deren Gesetzgebungen berufen. Oder wenn solche bestanden, wurden sie weder von der Politik noch der Justiz umgesetzt. Sie konnten sich deshalb lediglich auf ihr Sozialarbeitsstudium, dessen Professionsethik und ihre eigenen ethischen Überzeugungen angesichts von Unrecht, Ausbeutung, Rassismus usw. verlassen.

1.1 Prostitution als Wirtschaftszweig – der Handel mit „weißen Sklavinnen“ (Jane Addams 1912)

Im Text von Jane Addams mit dem Titel „A New Conscience and an Ancient Evil“ („Ein neues Bewusstsein und ein altes Übel“) geht es um den Handel mit Prostituierten („white-slave-traffic“), der sich auch in Chicago, Addams Wirkstätte in Hull House, zu einem weltweiten, lukrativen Wirtschaftszweig entwickelt hatte. Sie bezeichnete diesen als „Zwillingschwester der Sklaverei“ („the twin of slavery“). (4) In jeder größeren Weltstadt würden Tausende von Frauen – beispielsweise durch Schuldknechtschaft (vgl. Anm. 4) – in Abhängigkeit von ihrem Zuhälter festgehalten. Von der Gesellschaft würden sie wie Aussätzige behandelt, so dass schon nur deren Erwähnung als zutiefst unanständig verurteilt werde. Aufgrund der vorherrschenden öffentlichen Meinung hätte sie und die „Frauen von Hull House“ die moralische Skandalisierung und *Verurteilung der Prostitution* öffentlich unterstützen und entsprechende Maßnahmen zur „moralischen Besserung“ der Prostituierten vorschlagen müssen.³

– „Gegenwissen“ über den „Dschungel menschlicher Verzweiflung“

Jane Addams lehnte diese Form von Moralisierung ab, nicht zuletzt weil die Freier von jeder Forderung verschont blieben. Ihr Ziel war – unter Bezug auf den, wenn auch schmerzhaften, nach einem Krieg dennoch erfolgreichen Prozess der Sklavenbefreiung – die Befreiung der Frauen aus der Abhängigkeit von Frauenhändlern. Ihr wurde entgegengehalten, dass sich Frauenhandel und Prostitution nicht abschaffen lassen. Sie würden seit Menschengedenken in allen Gesellschaften vorkommen, gewissermaßen zum Menschsein, zur Menschheit gehören. Sie erinnerte ihre Gegner daran, dass vor der Sklavenbefreiung in den Südstaaten ebenfalls behauptet wurde, dass der „Giftbaum der Sklaverei so alt wie die Menschheit“ sei und deshalb nicht abgeschafft werden könne. (3) Mit dieser Argumentation werde die Versklavung von Frauen zu etwas „Naturgegebenem“, Unveränderbarem, zum Menschsein Gehörendes, was inakzeptabel sei.

Addams hatte im Gegensatz dazu das Ziel, „Gegen-Wissen“ („counter-knowledge“) über den „Dschungel menschlicher Verzweiflung“, u. a. über Hungerlöhne, Ausbeutung, Hoffnungslosigkeit, soziale Ächtung und Isolation, zu erschließen und damit zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit beizutragen. In der Einleitung zu ihrem Buch schreibt sie: 20 Beamte lieferten jeden Tag ihre Berichte in einem an Hull House angrenzenden Büro ab. Es waren Dokumente über die Schlichen und Tricks der Mafiosi, wie in bestimmten Stadtteilen Mädchen und junge Frauen mit leeren Versprechungen in Tanz-

3 Die folgenden Abschnitte sind Zusammenfassungen aus dem genannten Buch.

dielen, Saloons, Theater, Vergnügungsparks, Bootsexkursionen, Glücksspiel-einrichtungen gelockt und in der Folge in die Prostitution getrieben wurden. Dazu kam das Studium des sozialen Umfeldes von Hundert vom Jugendge-richt verurteilten Kindern sowie die Akten von 4000 Eltern, die klar zur Delin-quenz ihrer Familienmitglieder beitrugen. Bestandteil der Untersuchung war schließlich die Erhebung der persönlichen Biographie von 200 jungen Frauen im Verkauf, von 200 Frauen in Fabriken, 200 Immigrantinnen, 200 weiblichen Büroangestellten sowie jungen Angestellten in 100 Hotels und Restaurants. Mehrmals schreibt Addams, wie sie die Lektüre dieser Berichte ganz einfach unerträglich fand, sie umtrieb, ratlos machte und ihr ihre ganze Machtlosig-keit vor Augen führte (ix-x).

– ***Wie kam es zur Prostitution als Wirtschaftszweig?***

Als *Erklärung* für dieses Problem führte sie Folgendes an: *erstens* die Armut auf dem Land und in den Großstädten, so dass die heranwachsenden Töchter von ihren Familien auf den Strich oder an einschlägig bekannte Orte zum „Ver-kauf“ ihres Körpers geschickt, wenn nicht gar gezwungen wurden, um diese ernähren zu können; *zweitens* die international organisierte soziale Unterwelt in den einschlägigen Stadtteilen von Weltstädten; *drittens* kulturell geteilte Legitimationsmuster, insbesondere die Doppelmoral des Bürgertums, das zum einen Prostitution seit Menschengedenken als etwas Naturgegebenes, also Normales und Unveränderbares bezeichnete, zum andern den Frauen un-moralisches bis sündhaftes Verhalten vorwarf. Dazu kam die Vorstellung der Freier, dass die Mädchen und Frauen ja ebenfalls ihren Spaß an den Praktiken des Sexualaktes hätten. Dies wurde allerdings durch viele Berichte der Frauen widerlegt. Ebenso widerlegt sei die Vorstellung von Frauenhandel und Prosti-tution als „naturegeben“. Sie seien, genau wie die Sklaverei, kein Natur-, sondern ein soziales „Begleitprodukt“ von Kolonisierung, Eroberungs- und Kriegszügen. – Aber wenn es unter der Präsidentschaft von Abraham Lincoln gelang, die Sklaverei abzuschaffen, warum sollte dies nicht auch für die „wei-ßen Sklavinnen“ möglich sein?

– ***Die „Gleichheit und gleiche Würde aller Menschen“ als Leitidee und die Frage nach Handlungsleitlinien: Wie kam es zum Verbot der Sklaven-halterschaft als natur- oder/und gottgegebener Besitz von Menschen über Menschen?***

So erinnert Addams an die *Idee der Gleichheit aller Menschen*, die zum histori-schen Ausgangspunkt für die Erkämpfung der Befreiung der SklavInnen aus der Ausbeutung und Vorherrschaft der Weißen wurde. Nach Kenntnisnahme der oben erwähnten empirischen Erhebungen fragt sie, ob sich daraus mög-liche *Handlungsleitlinien* für eine soziale Reform ergeben: Wie kam es zum

Verbot der Sklaverei in den Südstaaten? Dabei identifizierte sie in ihrem historischen Rückblick auf diesen Befreiungsprozess drei Phasen: In einer *ersten* ging es um die Einrichtung von Zufluchtshäusern entlang der „Underground Railroad“, einer nur Eingeweihten bekannten Fluchtroute, die vom Süden in den Norden der USA führte. In diesen erhielten die Geflohenen Schutz, Nahrung, wichtige Informationen für die Fortsetzung ihrer Flucht und weitere Unterstützung. In einer *zweiten* Phase ging es um die Teilnahme an öffentlichen Debatten und mithin um die Transformation von „private troubles“ (privatisiertem Leiden) in „public issues“. Und in der *dritten Phase*, die allerdings mit einem Bürgerkrieg begann, war man aufgrund eines Zusatzes zur Verfassung, welcher die Sklaverei verbot, bereit für Gesetzesänderungen. Am 18.12.1865 wurde der 13. Zusatzartikel, der die Sklaverei in den gesamten USA verbot, in die Verfassung aufgenommen.

Nach der Kenntnisnahme der umfangreichen Erhebungen gewann Addams die Überzeugung, dass es viele konkrete Anhaltspunkte („indications“) dafür gab, dass beim Handel mit weißen Sklavinnen die erste Phase der Gründung von Zufluchtshäusern für Frauen bereits begonnen hatte und deshalb die zweite Phase der Bewusstseinsbildung eingeleitet werden musste. Ihr Buch sollte die empirisch belegte Argumentationsbasis für die sich formierenden sozialen Bewegungen, aber auch für die Mitglieder von Berufsgruppen werden. Für viele, auch für Männer, war nicht die Prostitution, sondern der Frauenhandel eine moralische Schande, so dass man hoffen konnte, sie für eine Änderung der Gesetzgebung zu gewinnen. Sie erhoffte sich deshalb Unterstützung durch Beamte, Polizisten, Richter, Anwälte, Arbeitgeber, Gewerkschafter, Ärzte, LehrerInnen, ImmigrantInnen, Pfarrer, Bahnpersonal sowie Journalisten, was teilweise der Fall war. Dabei legte sie ihrer Argumentation eine leicht abgeänderte Aussage von Abraham Lincoln zugrunde: „Wenn man das Blut Tropfen für Tropfen in ein Verhältnis zu den Tränen von besorgten, verängstigten Müttern und versklavten Mädchen setzen würde, hätte die Nation auf jeden Fall die Verpflichtung, sich in diesen Kampf zu begeben“ (9).

– ***Öffentliche Reaktionen auf „A New Conscience and an Ancient Evil“***

Dass die Veröffentlichung ihres Buches zu einem zentralen Angriff auf die gepflegten Mythen des Bürgertums wurde, zeigt sich beispielhaft an folgenden Reaktionen (Davis 1973): Hauptkritiker war Walter Lippmann, ein einflussreicher Journalist, Schriftsteller und Medienkritiker: Es fehle Addams an einer expliziten Philosophie; das Buch zeuge eher von moralischem Eiferertum und Hysterie als von tiefer Einsicht. Ein hysterisches Buch sei es auch deshalb, „weil die reale philosophische Basis von Fräulein Addams' Denken nicht genügend ausgearbeitet bzw. wohl überlegt sei ...“ (183). Zudem vertusche sie menschliche Bedürfnisse, um falsche Reformen vorzuschlagen. Schließlich

zeige sie „viel Sympathie für die Lebensbedingungen von Prostituierten, aber ganz und gar keine für die Lust von Männern und Frauen“ (181). Ein zweiter Kritiker: „Es ist ein hysterisches Buch, auch ein sentimentales und naives, doch haben dies außer Lippmann wenige bemerkt.“ (182). Er stellt überdies fest, dass die partielle Präsenz von Männern in Hull House die dort residierenden Frauen davor bewahrte, ein „geschütztes Heiligtum“ für „sexuell Arbeitslose“ zu werden (183). Völlig unbeeindruckt von der Faktenlage kann er schreiben: „Die Annahme, dass es einen gut organisierten Ring von Sklavenhändlern gibt, die nur darauf warten, jedes ahnungslose Mädchen in ein Bordell zu locken, ist stark übertrieben, um das mindeste zu sagen, eine Übertreibung aller sozialen Reformerrinnen.“ (181) Ein dritter Kritiker liest sich so: Die Gleichsetzung von schwarzer und weißer Sklaverei sei viel zu simpel. Sie ignoriere die Tatsache, dass ungleich der „richtigen Sklaven“, die Prostituierten ihren Beruf frei wählen, nicht aus Unwissenheit oder gar Geldnöten, sondern der Belohnungen wegen – wenig Arbeitsstunden, gute Entlohnung, welche die Nachteile eines solchen Lebens offensichtlich überwiegen würden. Was er verschweigt, ist das ausführliche Kapitel (55–94) über die unhaltbaren Arbeitsbedingungen von Mädchen und jungen Frauen, die nach langem Kampf gegen Hunger, menschenunwürdige Unterkünfte und Ausbeutung am Arbeitsplatz schließlich den Kampf aufgaben und sich verkauften („I sold out for a pair of shoes!“). (76) – „Die wahre Ursache für die Prostitution sei etwas, was Jane Addams wohl erwähne, um es aber dann wegzufegen – nämlich ein gefährlicher Zynismus in Bezug ... auf alle gehätschelten Werte der Bourgeoisie – im Besonderen die Heiligkeit sexueller Beziehungen. Sie war für Sozialreformerinnen aus bürgerlichem Milieu offenbar zu bedrohlich, um sie als relevant zu betrachten. Und so müsse man vermuten, dass der weiße Sklavinnenhandel in der Hauptsache ein Mythos ist, der es diesen Frauen ermöglicht, die wahre Bedeutung des sogenannten ‚sozialen Übels‘, nämlich den Protest (der Prostituierten, StB) gegen die Bourgeoisie zu verdrängen.“ (181).

Es sind dies Beispiele für die häufigsten, bis heute benutzten Abwehrstrategien, um die Auseinandersetzung mit Fakten zu einem sozialen Problem zu negieren, welche die Veränderung einer – hier geschlechterbezogenen – Machtstruktur fordert. Man psychologisiert und kulturalisiert das *soziale* Problem, so dass die Machtstruktur nicht angetastet wird: Die engagierten Frauen erhalten die Diagnose „Hysterie“; Prostituierte werden – man lese und staune – als Heldinnen einer antibürgerlichen Kulturrevolution von unten geadelt! Die Heftigkeit der Schmähungen zeigt allerdings, dass der Stachel sitzt. Sie zeigt ebenso, dass, wenn die Faktenlage kulturelle Überzeugungen und Interessen in Frage stellt – hier vor allem die Legitimierung der Privilegien

von Männern in bürgerlichen Familienarrangements, die sich ihre sexuellen Freiheiten nicht nehmen lassen wollen – es keinen Pardon gibt.

1.2 Textfragmente von Jane Addams, die (in-)direkt Menschenrechte ansprechen

- **„Weshalb Arbeiterfrauen wählen sollten“ (Text von 1910, in: Reader 1960:104–107) – Menschenrecht auf politische Partizipation (Wahlrecht; Besetzung von politischen Ämtern) im Kampf um menschenwürdige Wohn- und Lebensbedingungen**

Viele Frauen können ihre Pflichten im eigenen Haushalt nicht erfüllen, weil sie nicht wahrnehmen, dass die Gesellschaft immer komplexer werde und, um ihre Wohnung in Ordnung zu halten, ihre Kinder richtig zu ernähren, in die Schule zu schicken oder, wenn diese arbeiten müssten, aber durch Kinderarbeitsgesetze geschützt werden sollten, sie von der Stadtverwaltung abhängig seien. Ihr Keller werde nicht trocken, ihre Treppe nicht brandsicher, ihr Haus werde nicht genügend Fenster für genügend Licht und Luft haben, die Einhaltung der Kinderschutzgesetze sei gefährdet, wenn die Stadtverwaltung nicht Inspektoren schicke, die beharrlich darauf bestehen, dass sie mit dieser elementaren Ausstattung versorgt werden. Es gebe zudem kaum Frauen in Schulbehörden, um genügend Kindergärten, Spielplätze und weitere kindergerechte Einrichtungen durchzusetzen. – Addams selber übernahm, als einzige bezahlte Stelle in ihrem Leben, für eine Zeit lang die Leitung des Abfuhrwesens, um das Personal zu zwingen, die Abfälle auch im Slumgebiet einzusammeln. – So müssten sich die Frauen zusammentun, um für ihre Rechte und die Rechte ihrer Kinder zu kämpfen. „Wir sehen nur jene Dinge, auf die unsere Wahrnehmung hin orientiert wurde; wir fühlen uns nur für den Bereich zuständig, von dem man uns sagte, dass wir dafür verantwortlich sind. Wenn die Frauen überzeugt wären, dass es eine bürgerliche Pflicht sei, über die miserablen industriellen Bedingungen informiert zu sein, um die Folgen aus diesem Wissen auf einem kleinen Zettel Papier für die Wahlurne auszudrücken, dann ist es kaum vorstellbar, dass sie sich davor drücken würden.“

- **„Wenn die Männer das Männerwahlrecht fordern würden“ (Text von 1913, in: Reader 1960: 107–113) – Allgemeines und gleiches Wahl- und Stimmrecht für Frauen und Männer)**

Offenbar hat Addams in der Zwischenzeit die Hoffnung auf eine schnelle Einführung des Frauenstimmrechts verloren; so schreibt sie: Lasst uns – gewissermaßen als Gedankenexperiment – eine Gesellschaft vorstellen, in welcher

die Frauen über die politische Macht verfügen, aber zu einem bestimmten Zeitpunkt die Männer das Wahlrecht einfordern würden. Was könnten sie darauf antworten? *Erstens*, unser wichtigstes Argument dagegen wäre, dass ihr so viel Spaß am Kampf habt. Deshalb würdet ihr leicht vergessen, dass das konkrete Ziel des Staates die Obhut und mithin der Schutz des Lebens ist. Aus schierer Ruhm- und Prahlucht würdet ihr riesige Geldsummen für Schlachtschiffe ausgeben ... Jedes Mal, wenn eine Kanone auf einem Schlachtschiff einen Schuss abgibt, werden 1.700 Dollar verschleudert, das heißt gleich viel wie eine universitäre Ausbildung für einen Bauernbuben kosten würde. Ja, ihr seid fähig, solche Schüsse lediglich als Salutschüsse abzufeuern – ohne irgendeinen Feind in Reichweite – nur einfach so, weil ihr euch am Klang von Schüssen erfreut. *Zweitens*: Wenn ihr eine Fabrikgesetzgebung für den Schutz der Arbeiterschaft machen würdet, würdet ihr wahrscheinlich die Arbeiter durch unnötiges Inhalieren von Staubwolken der Tuberkulose aussetzen und Hunderte von tödlichen Bleivergiftungen und Invaliden in Kauf nehmen. *Drittens*, weil ihr nicht wirklich wisst, wie zart und zerbrechlich Kinder sind, würdet ihr sie beispielsweise in Büchsenfabriken stecken, wo sie bis zur Erschöpfung arbeiten müssen und inmitten der Abfälle von Schalen und Hülsen einschlafen. Solange Männer Geschäftsgewinne höher einschätzen und preisen als das menschliche Leben, solange Männer nichts anderes im Sinn haben, die größte Quantität an Kohle in der kürzesten Zeit aus den Minen herauszuholen, in den Minen Schutzpfeiler zu errichten, ist es absoluter Wahnsinn, ihnen das Wahlrecht zu geben. Für euch ist „Business“ nichts als ein Spiel mit hohen Preisen. Als Präsident Abraham Lincoln die Zahl der Toten aus der Schlacht von Bull Run mitgeteilt wurde, brach er in Tränen aus und zeigte Trauer und Kummer. Aber wir Frauen haben nie von einem Präsidenten, Gouverneur oder Bürgermeister gehört, der über die täglichen Berichte von staatlichen Beamten über Todesfälle, die sehr leicht durch eine Gesetzgebung vermindert bis verhindert werden könnten, weinte.

Schließlich: Wie würden die Männer reagieren, wenn ihnen auch nur das halbe Dutzend von Gegenargumenten gegen das Männerwahlstimmrecht präsentiert würde, welche die Frauen so gut kennen: *erstens*, dass die Männer Politik ohnehin als korrupt bezeichnen; *zweitens*, dass sie zweifellos so stimmen würden wie ihre Frauen oder Mütter; *drittens*, dass die Stimmen der Männer nur die Stimmen verdoppeln, also keine Veränderungen bringen würden; *viertens*, dass das Wahlrecht der Männer die Achtung vor den Männern verringern werde; *fünftens*, dass die meisten Männer eigentlich gar nicht wählen möchten; *sechstens*, dass die besten Männer gar nicht stimmen wollen! – Das Frauenstimm- und-wahlrecht wurde in den USA 1920 eingeführt!

- ***Bildung für alle, insbesondere soziale Bildung und Entwicklung als Recht eines jeden Menschen versus Abrichtung der Kinder und Jugendlichen für eine lebenslange monotone, geisttötende Fabrikarbeit (Text von 1904, in: Reader 1960:138–170) (Recht auf Bildung; Anspruch, in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Recht zu gelangen, Art. 22)***

Wir sind zur Überzeugung gekommen, dass der roheste, brutalste Mensch einen Wert in unserem Gemeinwesen hat. Deshalb beginnen wir, von einem Erzieher zu fordern, dass er die Möglichkeiten und Fähigkeiten eines jeden Menschen freisetzt und diese mit dessen sozialen Umfeld („the rest of life“) verknüpft. Wir fordern dies nicht nur, weil es das Recht eines jeden Menschen ist, sondern weil wir davon überzeugt sind, dass die soziale Ordnung ohne diesen, seinen Beitrag, nicht aufrechterhalten werden kann. Weil jeder Mensch ein kreativer Akteur/eine kreative Akteurin ist und ein möglicher Produzent eines zarten Enthusiasmus sein kann, sind wir in Bezug auf den moralischen (Bildungs)Idealismus für Wenige skeptisch geworden und fordern deshalb Bildung für die Vielen im Hinblick auf mehr Freiheit, sowohl Stärke als auch Subtilität in den menschlichen Beziehungen und entsprechend eine Zunahme dynamisch ausgeübter (positiver) Macht. Viele Menschen, die dies erkannt haben, wurden ungeduldig darüber, wie langsam und zögerlich von den LehrerInnen eingesehen wird, dass es eine ihrer wichtigsten Aufgaben wäre, die Kinder im Hinblick auf die Gestaltung sozial gerechter Beziehungen vorzubereiten und mit den BürgerInnen in Verbindung zu bringen. („to nourish the child and the citizen for social relations“). Das demokratische Ideal verlangt von der Schule, dass sie den Kindern und ihren Erfahrungen einen sozialen Wert vermitteln Wenn wir allerdings anerkennen, dass der Bildungsprozess mit den Erfahrungen des Kindes und seiner spontanen sozialen Aktivität beginnen muss, dann beginnt seine Bildung eben bereits auf der Straße und nicht in der Schule (147).

- ***Die versuchte Verhinderung der Hinrichtung der italienischen Migranten Nicolo Sacco (geb. 1891) und Bartolomeo Vanzetti (geb. 1888) (inhaftiert zwischen 1920–1927) (Joslin 2004:217ff.) (Anspruch auf Rechtsschutz vor Gerichten, welche Verfassung und Grundrechte verletzen; auf ein faires Gerichtsverfahren)***

Geprägt durch die leidvollen Erfahrungen als Arbeitsloser in den Staaten, schrieb Bartolomeo Vanzetti in seiner Autobiografie: „In Amerika erfuhr ich all die Leiden, Enttäuschungen und Entbehrungen, die zwangsläufig das Los eines Menschen sind, der im Alter von zwanzig Jahren hier ankommt, nichts vom Leben weiß und etwas von einem Träumer in sich hat. Hier sah ich die

ganze Grausamkeit des Lebens, all die Ungerechtigkeit und die Korruption, mit der sich die Menschheit auf so tragische Weise herumschlägt. [...] Ich suchte meine Freiheit in der Freiheit aller, mein Glück im Glück aller.“ Sacco und Vanzetti begegneten sich erstmals im Mai 1917 im Rahmen der anarchistischen Arbeiterbewegung. Aufgrund eines anonymen Hinweises wurden sie als „verdächtige Personen“ im Zusammenhang mit einem Raubüberfall verhaftet. Man war überzeugt, dass es sich um radikale, gewaltbereite Anarchisten handeln musste, was beide anlässlich der Verhöre entschieden verneinten. Ohne Beweise und Indizien wurden sie zum Tod durch Hinrichtung verurteilt. Es gab tausende von Protesten, von denen diejenigen von Jane Addams, John Dewey, Albert Einstein, Thomas Mann, George Bernhard Shaw und Upton Sinclair besonders erwähnt werden (www.toremaggonare.com/saccoevanzetti.english.html).

Darüber hinaus setzte sich Addams, u. a. zusammen mit den genannten Mitgliedern des gegründeten *Defence Committees*, intensiv für die Verhinderung der Hinrichtung der beiden Männer ein. Den Gouverneur von Massachusetts forderte sie auf zu intervenieren, um die Todesstrafe abzuwenden: „Denn: wenn Sacco und Vanzetti hingerichtet würden, werde auch das Rechtssystem – der Rechtsstaat – hingerichtet.“ Dem US-Präsidenten telegraphierte sie folgenden Text: „Diejenigen von uns, die sich seit langem für die Integration der im Ausland geborenen BürgerInnen einsetzen, gehen davon aus, dass Gnade im Fall Sacco-Vanzetti eine große Gelegenheit und Chance wäre, Wunden zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten zu heilen und zu einer Befriedung zwischen den Mitgliedern der angelsächsischen und lateinischen Bevölkerung zu führen. – Der „Sacco-Vanzetti-Fall“ war von der Verurteilung 1920 bis zur Hinrichtung 1927 *der Bürgerrechtsfall* der USA schlechthin. Der Prozess gegen sie gilt als Klassenjustiz und als einer der unfairsten der US-Justizgeschichte.

- ***Forderung nach einer internationalen Organisation zur Regelung von kriegerischen und weiteren Konflikten durch Verhandlungen anstatt nach dem Sieg-Niederlage-Prinzip sowie nach einem rechtlichen Schutzsystem für die Schwächsten (Text: Newer Ideals of Peace, 1907:6f.)***

Unter Bezug auf den Historiker Hobhouse schreibt Addams: „Ein universeller und bleibender Friede dürfte ... eine Illusion sein. Dennoch kann man einen möglichen historischen Prozess postulieren, der die Entwicklung internationaler Gesetze und Moral fördert und dank eines internationalen Gerichtshofes auf der Basis des Rechts die freiwillige Vermittlung zwischen Konfliktparteien ermöglicht. ... Internationale Gesetze sollten ein Äquivalent nationaler Gesetze sein – das heißt eine Formalisierung von Regeln der Interaktion sowie der

gegenseitigen Begrenzung, die als notwendig betrachtet werden, um die Menschen sowie das Gemeinwohl („the common good“) zu schützen“. Es brauche ein Schutzsystem, „das auch den schwächsten BürgerInnen und Menschen („weakest citizen and human being“) Würde zuspricht („dignifies“).

1.3 Wegbereiterinnen und Wegbereiter der Menschenrechtsorientierung und -praxis in der Sozialen Arbeit rund um die Welt

Thema sind hier Schilderungen über menschenrechtsbezogene Aktivitäten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern rund um die Welt, die in der deutschsprachigen Fachcommunity kaum bekannt sind. Sie sind nicht als „moralische Vorbilder“ gemeint, sondern möchten einfach die Spannweite der weltweiten Aktivitäten von SozialarbeiterInnen aufzeigen, die zur Vorstellung eines Zusammenhangs zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten führten.

Aber als erstes soll an Sozialarbeiterinnen erinnert werden, die sich dem nationalsozialistischen Regime im „Untergrund“ verweigerten, indem sie u. a. viele JüdInnen – Kinder, Frauen und Männer – versteckten, bei sich aufnahmen, zur Flucht in ein benachbartes Land verhalfen und dabei mit der ständigen Angst leben mussten, bespitzelt, entdeckt und verhaftet sowie umgebracht zu werden.

Deutschland: Ralph-Christian Amthor (2017/18): Widerstand einzelner SozialarbeiterInnen gegen die nationalsozialistische Barbarei

Wie historische Studien aufzeigen, war die Soziale Arbeit zwischen 1933 bis 1945 nahezu gänzlich in die Verbrechen der NS-Zeit verstrickt: In allen Arbeitsfeldern, von der Vorschulerziehung, Fürsorgeerziehung und Jugendpflege über die Familienhilfe, Erziehungsberatungsstellen und Säuglingsfürsorge bis hin zur Arbeit in den Gesundheitsämtern, Krankenhäusern und in der Anstaltsfürsorge, wurden Angehörige sozialer Berufe zu MitläuferInnen, UnterstützerInnen, Kollaborateuren oder zu aktiven TäterInnen, sahen, wie Schutzbefohlene, allein aufgrund ihres jüdischen Glaubens, politischer Überzeugung, einer Behinderung, Erkrankung oder aufgrund anderer Hilfsbedürftigkeit, mit umfassenden Menschenrechtsverletzungen konfrontiert wurden, darunter Verleumdung Hetze, Diskriminierung, Verfolgung, brutalen Übergriffen bis hin zur Deportation. Zeitgleich mit diesen Anpassungs- und Deformationsprozessen setzte eine gnadenlose Hatz auf alle ein, die sich der nationalsozialistischen Barbarei in den Weg stellten; dies führte u. a. zum Verbot ganzer Wohlfahrtsverbände, Institutionen und Organisationen, zu fristlosen

Entlassungen von politisch unbequemen KollegInnen in den Wohlfahrts- und Jugendämtern, zur Verfolgung und Ermordung oppositioneller Berufsangehörigen. Jüdische Jugendleiterinnen, WohlfahrtspflegerInnen und Angehörige anderer sozialer Berufe wurden in aller Öffentlichkeit stigmatisiert und eingeschüchtert, offen und verdeckt misshandelt, jeglicher Menschenrechte beraubt. Nur selten gedenken wir heute allerdings denjenigen, die, obgleich sie nur eine Minderheit darstellten, sich dem nationalsozialistischen Terror entgegenstellten und Widerstand leisteten, in dem sie für ihre Schutzbefohlenen eintraten. Hier lassen sich Beispiele aus Jugendverbänden, Jugendämtern, aus der Heimerziehung, Behindertenhilfe und Hilfsnetzwerken/Beratungsstellen für ChristInnen jüdischer Herkunft benennen; vereinzelt leisteten auch DozentInnen Widerstand. Der Widerstand hatte die unterschiedlichsten Formen: den aktiven und offenen Protest, die Zugehörigkeit zu Widerstandsgruppen oder die konspirative Untergrundarbeit, aber auch Fluchthilfe bis hin zur Rettung jüdischer Mitbürger und Schutzbefohlene. Eine sozialgeschichtliche Studie von Amthor (2017) zeigt anhand von 100 Frauen und Männern die Vielfalt der unterschiedlichen Widerstandsformen auf; hieraus einige ausgewählte Beispiele:

Mit *Gertrud Luckner* (1900–1995) sei zunächst auf die Bedeutung der Fluchthilfe beim Caritasverband Freiburg hingewiesen: Luckner hatte im traditionsreichen Fürsorgeseminar von Christian Jaspar Klumker (1868–1942) in Frankfurt/M und darüber hinaus Caritaswissenschaft in Freiburg studiert – beide damals führende Ausbildungsorte der Sozialen Arbeit an Universitäten – und arbeitete ab 1936 beim Caritasverband Freiburg. Mit Ausbruch des Krieges kam es dort zur Errichtung einer „Kirchlichen Kriegshilfestelle“, zu der die seelsorgerische Betreuung und Auswanderungsberatung der nichtarischen KatholikInnen zählte. Luckner engagierte sich in der Fluchthilfe für verfolgte Jüdinnen und Juden, half nichtarischen KatholikInnen über die schweizerische Grenze und suchte nach sicheren Verstecken. Auf zahllosen Reisen überbrachte sie an die ihr Anvertrauten umfangreiche Geld- und Sachmittel und stellte sich in der Öffentlichkeit auf die Seite der Jüdinnen und Juden. Durch einen Nazi-Spitzel innerhalb der Caritas wurde Luckner verraten, von der Gestapo beobachtet, verhaftet und kam 1943 ins Frauenkonzentrationslager Ravensbrück (Amthor 2017:326).

Als zweites Beispiel lässt sich die Wohlfahrtspflegerin *Marianne Hapig* (1894–1973) benennen, die in Berlin ihre Ausbildung an der Sozialen Frauenschule des Katholischen Frauenbundes und an der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit absolvierte und ab 1929 als Krankenhausfürsorgerin im Berliner St. Hedwig-Krankenhaus eine Anstellung fand. Im

Nationalsozialismus rettete sie gemeinsam mit ihrem Oberarzt Erhard Lux das Leben zahlreicher Jüdinnen und Juden; hier berichtet der Sozialarbeitswissenschaftler Reinicke: Hapig führte eine Kartei in Deutschland/Berlin illegal lebender Jüdinnen, das heißt von Frauen, die den Judenstern abgelegt hatten und untergetaucht waren. Diesen Frauen half sie, indem sie diese als häusliche Pflegekraft bei schwerkranken Menschen einsetzte. Nach 14 Tagen mussten diese Helferinnen durch andere gleicher Herkunft ersetzt werden, um eine Entdeckung zu vermeiden“ (DZI 2012/13: Reinicke). Hapig spielte auch im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 eine Rolle: Sie kümmerte sich in diesem Zusammenhang um Verfolgte, die von der Gestapo eingesperrt wurden und sich vor dem Volksgerichtshof verantworten mussten. Des Weiteren hatte sie Verbindungen zum katholischen Widerstand: So schmuggelte sie die von dem im Februar 1945 hingerichteten Jesuitenpater Alfred Delp (1907–1945) in der Haft verfassten Aufzeichnungen aus dem Gefängnis, die später unter dem Titel „Im Angesicht des Todes“ veröffentlicht wurden (Amthor 2017:312f.).

Auch die Wohlfahrtspflegerin *Dorothea Schneider* (1889–1946), eine Absolventin der Evangelischen Wohlfahrtsschule Berlin, half zusammen mit ihrer Tochter jüdischen Verfolgten. Schneider wurde Anfang 1943 angefragt, ob sie bereit wäre, untergetauchte Jüdinnen und Juden aufzunehmen: „In dieser Situation zog sie, wie die Tochter später urteilte, die Konsequenz aus ihrer am Evangelium gereiften politischen Einsicht. Es habe eigentlich nichts zu diskutieren gegeben, Mutter und Tochter waren sich einig (...). Kurz nach dieser Einwilligung erschienen auch bereits die ersten ‚Gäste‘“ (DZI 2012/13: Kosmala). Während sich aber der evangelische Widerstand zumeist auf nichtarische Christinnen und Christen bezog, war die Hilfe von Dorothea Schneider und ihrer Tochter weitreichender: So ist dokumentiert, dass sie zum Beispiel einer 34-jährigen jüdischen Krankenschwester aus dem Umfeld einer kommunistischen Widerstandsgruppe halfen: „Gedacht war zunächst an den üblichen Aufenthalt ... von etwa 14 Tagen. Die Verfolgte war jedoch nervlich am Ende. Sie blieb fünf Wochen, obwohl dieser Aufenthalt besonders gefährlich war, da nach ihr gefahndet wurde“ (Amthor 2017:334).

Mit der Wohlfahrtspflegerin *Käte Rosenheim* (1892–1979) kann auf jüdischen Widerstand in der damaligen Sozialen Arbeit verwiesen werden: Rosenheim hatte ihre Ausbildung an der damals reichsweit bekannten Sozialen Frauenschule von Alice Salomon (1872–1948) im Berliner Pestalozzi-Fröbel-Haus absolviert und war anschließend in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, zuletzt ab 1930 als Wohlfahrtsdezernentin im Polizeipräsidium tätig. 1933 musste sie diese Position wegen ihres jüdischen Glaubens jedoch aufgeben, über-

nahm aber 1934 die Leitung der Abteilung Kinderauswanderung in der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und war dort – bis zu ihrer eigenen Auswanderung in die USA im Jahr 1941 – an der Rettung von Tausenden von jüdischen Kindern beteiligt: „Bis zum Novemberpogrom 1938 kamen die meisten Kinder in die USA, zwischen 1934 und 1938 waren es 377 Kinder. Dort wurden sie in Pflegefamilien untergebracht. Nach dem Novemberpogrom nahm Großbritannien mehr als 4.700 jüdische Mädchen und Jungen allein aus Deutschland auf. Bis zum Verbot der Auswanderung im Oktober 1941 konnten mehr als 7.200 Kinder aus Deutschland fliehen“ (DZI 2012/13: Maierhof). Käte Rosenheim war nahezu in Vergessenheit geraten, obwohl Leo Baeck (1873–1956) – Präsident der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland – 1941 in seinem Empfehlungsschreiben für Rosenheim festhielt: „Hunderte von Kindern sind Ihnen zu Dank verpflichtet, dass sie die Möglichkeit hatten, ein neues und freies Leben zu beginnen ... Ihr Anteil daran, Fr. Rosenheim, wird niemals vergessen werden“ (Amthor 2017:332f.).

Mit der jüdischen Wohlfahrtspflegerin und Hortnerin *Alice Bendix (1894–1943)* soll auf ein Schicksal hingewiesen werden, das an den polnischen Arzt und Sozialpädagogen Janusz Korczak erinnert: Bendix übernahm Ende 1933 die Leitung des Münchner Antonienheimes. Die jüdischen Kinder und alle Erzieherinnen litten unter den Begebenheiten und Diskriminierung im Nationalsozialismus; insbesondere nach der Pogromnacht im November 1938 verschärfte sich die Situation enorm. Eine Möglichkeit, Kinder vor dem Terror zu schützen, war die Flucht, und es ist bekannt, dass Alice Bendix von Eltern Kinder nur deshalb in das Kinderheim aufnahm, um eine Auswanderung vorzubereiten, die im Rahmen der Kindertransporte organisiert werden konnte. Die eigentlich widerständige Tat von Alice Bendix war jedoch, dass sie konsequent bei ihren Schützlingen blieb, obwohl ihr mehrfach Fluchtmöglichkeiten in die Schweiz angeboten wurden. Derartige Angebote wies sie aus klarer Überzeugung ab: „Nein, so lange in Deutschland noch jüdische Kinder leiden, denen ich helfen kann, bleibe ich bei ihnen.“ Ab 1941 wurden in München die Deportationen durchgeführt; die ersten Kinder des Heimes, von ihren Erzieherinnen begleitet, waren mit dabei. Auch Alice Bendix wurde 1943 zusammen mit einer Erzieherin mit den restlichen Kindern nach Auschwitz gebracht und dort ermordet (Amthor 2017:302).

Zuletzt sei noch auf den Wohlfahrtspfleger *Willi Schwarz (1902–1975)* hingewiesen, der an der Wohlfahrtsschule der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin ausgebildet und 1933 aufgrund seines politischen Engagements für die SPD aus dem Bezirksamt Berlin-Wedding entlassen wurde. Schwarz war Mitglied der Widerstandsgruppe Roter Stoßtrupp und gehörte zu der or-